



## Sexuelle Übergriffe

Bei sexuellen Übergriffen resp. sexuellem Missbrauch an Schülerinnen und Schülern im Kontext Schule muss in der Vorgehensweise unterschieden werden, ob sexuelle Übergriffe erfolgen durch:

- ▶ eine Schülerin oder einen Schüler resp. eine Schülergruppe
- ▶ ~~Schulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter~~

In Art und Ausmaß können sexuelle Übergriffe sexualisierende Äußerungen bis hin zu sexueller Nötigung und Vergewaltigung beinhalten (siehe unter 5 „Ergänzende Hinweise“). Besteht der hinreichende Verdacht auf sexuelle Übergriffe, sei es durch Äußerungen einer Schülerin bzw. eines Schülers oder durch Beobachtungen, ist in jedem Fall sofortiges und konsequentes Handeln notwendig.

Die folgenden Handlungsempfehlungen beziehen sich auf Situationen, in denen gravierende Vorwürfe und tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch im schulischen Kontext vorliegen (Dringlichkeitsstufe Rot, siehe in Teil 2 „Kindeswohlgefährdung – sexuelle Übergriffe durch Lehrkräfte“).

Zum Vorgehen bei einem Anfangsverdacht, siehe in Teil 2 „Kindeswohlgefährdung sexuelle Übergriffe und sexuelle Übergriffe durch Lehrkräfte“.

### Sofortreaktion

#### Bei sexuellen Übergriffen durch Schülerinnen oder Schüler:

**Mitteilung an das Jugendamt und Polizei alarmieren, Notruf 110, in Abhängigkeit**

- ▶ vom Schweregrad des Vorfalls,
- ▶ dem Alter,
- ▶ gegebenenfalls dem psychischen Entwicklungsstand der Täterin bzw. des Täters.

#### Bei sexuellen Übergriffen durch eine Lehrkraft

siehe in Teil 2 „Sexuelle Übergriffe durch Lehrkräfte“:

- ▶ **Polizei alarmieren, Notruf 110**
- ▶ **Unmittelbare Information der Schulaufsichtsbehörden und Abstimmung des weiteren Vorgehens – zunächst kein Gespräch mit der Lehrkraft**

**Gegebenenfalls sofortige ärztliche Versorgung veranlassen.**



## 1 Eingreifen – Beenden

- ▶ Die Schülerin oder den Schüler in jedem Fall von der potenziellen Täterperson distanzieren, für **Schutz und Sicherheit** sorgen,
- ▶ der Schülerin oder dem Schüler **aufmerksam zuhören** und Hilfe zusichern,
- ▶ die Äußerungen der Schülerin oder des Schülers **schriftlich fixieren**,
- ▶ **Hinweise zu möglichen Verdachtsmomenten** ernst nehmen und ihnen nachgehen,
- ▶ äußere **Umstände des Tatgeschehens dokumentieren**, Spuren bis zur Entscheidung, ob die Polizei verständigt wird, vor Veränderung, Verunreinigung oder Beseitigung schützen, d. h. Beweismittel nicht vernichten, sondern
  - Bekleidung so belassen wie bei der Tat, nicht reinigen,
  - Opfer vor der ärztlichen Untersuchung nicht waschen.

## Maßnahmen an Tag 1 (Kenntnis von dem Vorfall)

## 2 Fürsorge – sofortige Opferhilfe – erste Maßnahmen

- ▶ Der Schülerin oder dem Schüler unbedingt sofort eine **psychosoziale Ansprechperson** – möglichst eine Vertrauensperson aus dem Kreis der Schulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter – zur Seite stellen, die konstant anwesend ist, Geschlecht berücksichtigen, bevorzugt gleichgeschlechtliche Ansprechperson,
- ▶ aufgrund von möglicherweise ausgeprägtem Schamgefühl besonders viel Empathie und Behutsamkeit zeigen,
- ▶ die Schülerin oder den Schüler **über das weitere Vorgehen informieren**, beruhigend einwirken,
- ▶ bei körperlichen Verletzungen Konsultation einer erfahrenen **Kinderarztpraxis oder Kinderklinik**, entweder als medizinischer Notfall mit Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten oder auf Veranlassung des Jugendamtes oder der Polizei,
- ▶ auf sorgfältige **rechtsmedizinische Dokumentation der Verletzungen** dringen, Rechtsmedizin zur Untersuchung bzw. zur Begutachtung für die Beweisdokumentation im strafrechtlichen Verfahren einbeziehen,



- ▶ bei verletzten Schülerinnen und Schülern **Begleitung zum Arzt oder ins Krankenhaus** durch die psychosoziale Ansprechperson gewährleisten,
- ▶ Beistand einer Vertrauensperson organisieren,
- ▶ bei Bedarf **psychosoziale Versorgung des Opfers** über die Krisenbeauftragten der Schulpsychologie veranlassen,
- ▶ in Rücksprache mit dem Opfer und den Eltern oder Erziehungsberechtigten **Kontakt zur Polizei herstellen**
  - **Achtung:** Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind Offizialdelikte, die die Staatsanwaltschaft bei Kenntnis von Amtswegen verfolgen muss. Erhält die Polizei Kenntnis über diese Straftaten, wird Anzeige erstattet. Diese kann nicht mehr zurückgenommen werden. Opfer und Eltern oder Erziehungsberechtigte müssen darüber informiert werden.
  - Wenn die Polizei informiert wurde, obliegt die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten der tatverdächtigen Schülerin bzw. des Schülers ausschließlich der Polizei.
- ▶ Hinweise auf außerschulische Unterstützungsangebote, z. B. durch den „Weißen Ring e. V.“, die Opferschutzbeauftragten der Polizeidirektion (auch zur Vorbereitung auf die Beweisaufnahme und Begleitung bei späteren Gerichtsverhandlungen),
- ▶ **Schulteam für Gewaltprävention und Krisenintervention zusammenschließen, erste Lagebesprechung, weiteres Vorgehen, erforderliche Maßnahmen und Aufgabenbereiche klären!**

#### **Täterin oder Täter ist Schülerin oder Schüler an der Schule:**

- ▶ Gegebenenfalls Jugendamt bei jugendlichen Täterinnen oder Tätern hinzuziehen,
- ▶ gegebenenfalls Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG NRW – gegebenenfalls Suspendierung der Täterin oder des Täters von der Schule,
- ▶ gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Opfer und dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten Strafanzeige über die Schulleitung,
- ▶ bei Strafanzeige, Täterin oder Täter, Opfer und Zeugen der Polizei benennen.



### Täterin oder Täter ist Schulmitarbeiterin oder -mitarbeiter:

- ▶ Bei begründetem Verdacht sexueller Übergriffe durch Schulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind umgehend dienstrechtliche Schritte in Absprache mit der Schulaufsicht einzuleiten (bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Anstellungsträger ist der Anstellungsträger entsprechend zu informieren),
- ▶ vor Abstimmung des Vorgehens mit der Schulaufsicht und gegebenenfalls vor einer Strafanzeige kein Gespräch mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter führen,
- ▶ gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Opfer und den Eltern oder Erziehungsberechtigten Strafanzeige über die Schulaufsicht.

### Täterin oder Täter ist unbekannt:

- ▶ Bei unbekannter Täterin bzw. unbekanntem Täter Verhaltensregeln und Maßnahmen in Absprache mit der Polizei entwickeln.

## 3 Informieren

- ▶ So zeitnah wie möglich **telefonische Meldung** des Schadensereignisses an:
  - Schulaufsichtsbehörden
  - Schulträger
  - gegebenenfalls die schulische Krisenbeauftragte oder den schulischen Krisenbeauftragten im Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW
  - Pressestelle der Bezirksregierung und des Schulträgers; Medienvertreter gegebenenfalls an diese Pressestellen verweisen
  - die Unfallkasse NRW,
- ▶ gegebenenfalls Information und Einbeziehung der **Krisenbeauftragten der schulpsychologischen Beratungsstelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt**,
- ▶ **Eltern oder Erziehungsberechtigte des Opfers informieren** und auffordern, möglichst sofort in die Schule zu kommen, auch um im Gespräch mit der Schulleitung das weitere Vorgehen abzustimmen, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Krisenbeauftragten der Schulpsychologie,
- ▶ **Eltern oder Erziehungsberechtigte der Täterin oder des Täters informieren**, wenn diese oder dieser Schülerin oder Schüler an der Schule ist (auch bei volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres möglich) und zeitnah ein Gespräch mit der Schulleitung in der Schule ansetzen, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Krisenbeauftragten der Schulpsychologie,



- ▶ **Informationsstrategie** für die Schule erarbeiten (wen, wie, worüber, in welcher Form informieren?), **sachliche mündliche Information in der Schule** über den Vorfall und geplante Maßnahmen an:
  - Schulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter (Lehrkräfte aller Professionen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, pädagogische Fachkräfte im Ganztage, pflegerisches Personal, Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, Schulseelsorge, Sekretariat, Hausmeisterinnen und Hausmeister),
  - gegebenenfalls Schülerinnen und Schüler bei Schulöffentlichkeit,
- ▶ gegebenenfalls Presserklärung in Absprache mit der Polizei vorbereiten,
- ▶ Information an das Jugendamt bei minderjährigen Täterinnen oder Tätern,
- ▶ gegebenenfalls **Information der Elternvertreterinnen und Elternvertreter**.

#### Lage- und Planbesprechung am Ende des ersten Tages

#### Dokumentation (Vorlage in Teil 2)

## Maßnahmen an Tag 2

### 3 Informieren

- ▶ **Schriftliche Meldung (per E-Mail) an:**
  - Bezirksregierung (z. B. Meldekopf)
  - Schulträger
  - Unfallanzeige an die Unfallkasse NRW für die betroffene Schülerin und/oder den betroffenen Schüler bzw. die angestellte Schulmitarbeiterin und/oder den betroffenen Schulmitarbeiter des öffentlichen Dienstes in NRW,
- ▶ **Informationsaustausch** mit der Schulaufsicht/der Dezernentin oder dem Dezernenten mit dem Generalen Krisenstab der Bezirksregierung und dem Schulträger,
- ▶ gegebenenfalls **Verfassen eines Informationsbriefes an Eltern oder Erziehungsrechtige** über den Vorfall sowie eingeleitete Maßnahmen.



#### 4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- ▶ **Sitzung vor Beginn des Schulbetriebes** mit ausgewählten Schulmitarbeiterinnen und -mitarbeitern (z. B. Lehrkräfte, Fachkräfte der Schulsozialarbeit, Schulseelsorge, Sekretariat): Aktualisierung des Informationsstandes zur Lage sowie zu eingeleiteten und geplanten Maßnahmen,
- ▶ **Fortführung der psychosozialen Angebote** für die betroffene Schülerin oder den Schüler mit Unterstützung der Krisenbeauftragten der Schulpsychologie,
- ▶ gegebenenfalls **Organisation psychosozialer Angebote** für Schülerinnen und Schüler, die den Vorfall beobachtet haben oder davon Kenntnis erlangt haben mit Unterstützung der Krisenbeauftragten der Schulpsychologie,
- ▶ gegebenenfalls **Organisation psychosozialer Angebote** für Schulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, vor allem wenn die Täterin oder der Täter Kollegin oder Kollege ist, mit Unterstützung der Krisenbeauftragten der Schulpsychologie,
- ▶ kann eine Schülerin oder ein Schüler in Folge des Vorfalls nicht zur Schule kommen, **Kontakt halten** (psychosoziale Ansprechperson, Klassenlehrerin oder -lehrer, Schulleitung).

#### Täterin oder Täter ist Schülerin oder Schüler an der Schule:

- ▶ **Gegebenenfalls Wiedergutmachungsmaßnahmen** organisieren, z. B. innerschulischer Täter-Opfer-Ausgleich mit sozialer, auch materieller Wiedergutmachung, siehe in Teil 2 „Täter-Opfer-Ausgleich“,
- ▶ falls das Ereignis von Schülerinnen und Schülern beobachtet wurde oder anders öffentlich geworden ist, **Beratung für pädagogisches Personal** zum Umgang mit dem Ereignis in der Klasse und bei Bedarf Begleitung von Klassengesprächen durch die Krisenbeauftragten der Schulpsychologie,
- ▶ gegebenenfalls **Planung eines Elternabends**.

Gegebenenfalls auch in den nächsten Tagen:  
Beibehalten von **Lage- und Planbesprechungen** am Ende des Schultages.

**Dokumentation (Vorlage in Teil 2)**



## Maßnahmen an Tag 3 und folgenden Tagen

### 3 Informieren

- ▶ **Informationsaustausch** mit der Schulaufsicht/der Dezernentin oder dem Dezernenten mit dem Generelle Krise der Bezirksregierung, dem Schulträger,
- ▶ gegebenenfalls telefonische **Kontaktaufnahme mit Eltern oder Erziehungsberechtigten** von dem Vorfall mittelbar betroffener Schülerinnen und Schüler.

### 4 Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- ▶ Klärung der **Notwendigkeit mittelfristiger Versorgungsangebote** in Absprache mit der Unfallkasse NRW, mit Unterstützung durch die Krisenbeauftragten der Schulpsychologie,
- ▶ bei Bedarf **Vermittlung in weiterführende psychosoziale Angebote**, z. B. Beratungsstellen wie Wildwasser e. V., Erziehungs- und Familienberatungsstellen oder Psychotraumatheorie,
- ▶ gegebenenfalls **psychosoziale Angebote** für Schülerinnen und Schüler und Schulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter mit Unterstützung der Krisenbeauftragten der Schulpsychologie aufrechterhalten,
- ▶ **auf starke Belastungsreaktionen** bei Schülerinnen und Schülern als auch bei Schulmitarbeiterinnen und -mitarbeitern achten,
- ▶ gegebenenfalls einen **Elternabend** durchführen,
- ▶ Gespräche und Unterstützung bei gezielten Übergriffen und neu empfundener Gefährdung aktiv anbieten,
- ▶ nach längerer Abwesenheit Reintegration des Opfers vorbereiten und begleiten.

### Täterin oder Täter ist Schülerin oder Schüler an der Schule

- ▶ Bei schulinternen Tätern **Einberufen einer Teilkonferenz oder Lehrerkonferenz zum Beschluss über Ordnungsmaßnahmen** unter Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern schulischer und außerschulischer Unterstützungssysteme und des Jugendamtes,
- ▶ über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entscheiden nach § 53 SchulG NRW,



- ▶ **normenverdeutlichendes Gespräch** mit der Täterin oder dem Täter unter möglicher Einbeziehung der Eltern oder Erziehungsberechtigten, eventuell auch der Eltern oder Erziehungsberechtigten des Opfers, Konfrontation mit der Normverletzung, Konsequenzen für die Schule und alle Beteiligten deutlich machen, siehe in Teil 2 „Umgang mit gewalttätigen Schülerinnen und Schülern – Empfehlungen für Lehrkräfte“,
- ▶ bei Suspendierung **Reintegration der Täterin oder des Täters** in Kooperation mit beteiligten anderen Beratungseinrichtungen oder Sozialdiensten vorbereiten, begleiten und Absprachen zur weiteren Schullaufbahn treffen; Suspendierungen, die dem Schutz von Opfern und Schulgemeinschaft dienen, sollten zielgerichtet genutzt werden, um täterbezogene Maßnahmen gegebenenfalls in Kooperation mit der Jugendhilfe zu entwickeln,
- ▶ Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Schule und Unterricht zum Thema machen („Nein-Sagen“, Selbstschutz, Verhalten gegenüber fremden und bekannten Personen, wechselseitige Achtsamkeit), gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Präventionsbeauftragten des Polizeiabschnittes,
- ▶ auf Dienstbesprechung mögliche Veränderungen bei der Fürsorge- und Aufsichtspflicht ansprechen und Konsequenzen ableiten.

### Dokumentation (Vorlage in Teil 2)

## 5 Ergänzende Hinweise

- ▶ Sexuelle Übergriffe umfassen eine große Bandbreite sexualisierendes Handelns. Ein Erwachsener oder Jugendlicher übt sexualisierte Gewalt aus (nicht notwendigerweise unter Anwendung körperlicher Gewalt), wenn er seine Autorität, seine körperliche oder geistige Überlegenheit oder die Unwissenheit, das Vertrauen oder die Abhängigkeit eines Kindes oder Jugendlichen zur Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse und zur Machtausübung benutzt.
- ▶ Sexuell übergriffige Handlungen können z. B. sein:
  - mit obszönen, sexistischen Redensarten belästigt zu werden (persönlich, per Telefon, SMS, Messenger, E-Mail oder in sozialen Netzwerken),
  - gedrängt, genötigt oder gezwungen zu werden, Körperbereiche (Brust, Genitalbereich) zu entblößen und zu zeigen, eventuell verbunden mit dem Anfertigen von Fotos, die gegebenenfalls ins Netz gestellt werden,
  - zur eigenen sexuellen Erregung angefasst zu werden,
  - gezwungen zu werden anzufassen und sexuell zu manipulieren,
  - gedrängt, genötigt oder gezwungen zu werden, die Person nackt zu betrachten oder bei sexuellen Handlungen zuzusehen,



- für pornografische Zwecke benutzt zu werden,
  - gedrängt, genötigt oder gezwungen zu werden, pornografisches Material zu betrachten,
  - im Intimbereich berührt zu werden, teilweise auch das immer wieder „zufällige“ Berühren dieser Körperbereiche,
  - zu oralem, analem oder vaginalem Geschlechtsverkehr gezwungen und somit vergewaltigt zu werden.
- ▶ Auch Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahren) werden nicht nur durch den § 177 StGB, sondern auch durch den speziellen Tatbestand des § 174 StGB vor sexuellen Handlungen durch Personen geschützt, von denen sie abhängig sind (etwa in den Bereichen Schule, Erziehung, Familie, Sport, Ausbildung, Arbeitsplatz).
- ▶ Es ist möglich, dass das Opfer oder dessen Eltern oder Erziehungsberechtigte sich gegen eine Anzeige aussprechen, aus Angst vor der Belastung durch Befragungen, Strafverfahren, Gerichtsverhandlung oder Repressalien durch die Täterin oder den Täter. Im Zuge der Entscheidung, Anzeige zu erstatten oder nicht, sollte das Opfer und dessen Eltern oder Erziehungsberechtigte vorab auf die Opferschutzmaßnahmen, die vertraulichen Beratungsangebote und auf die potentielle Gefährdung anderer Opfer hingewiesen werden. Auf eine Strafanzeige sollte nur dann verzichtet werden, wenn sich das Opfer und dessen Eltern oder Erziehungsberechtigte auch nach eingehender Beratung ausdrücklich dagegen aussprechen und wenn eine Strafverfolgung auch nicht im Interesse und zum Schutz anderer Opfer geboten ist.

### **§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen**

#### (1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
  2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
  3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,
- vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

#### (2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder



2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2
  1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
  2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

### § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

- (1) Wer eine andere Person
  1. mit Gewalt,
  2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
  3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
  1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
  2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
  1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
  2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
  3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
  1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
  2. das Opfer
    - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
    - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.